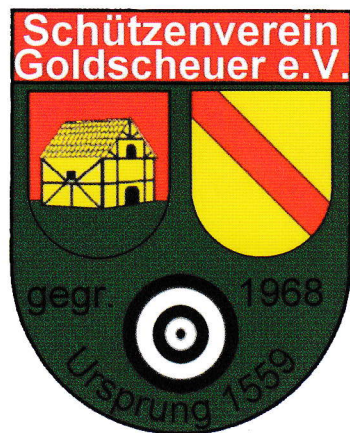


Schützenverein Goldscheuer e.V.

Vereinsatzung



Registriert beim Amtsgericht Kehl
unter der Nummer VR 138

§ 1

Name, Gründung, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen
Schützenverein Goldscheuer e.V.
2. Der Verein wurde am 1. Juni 1968
gegründet.
Er hat seinen Sitz in Kehl-Gold-
scheuer und ist beim Amtsgericht in
Kehl unter der Nummer VR 138 in
das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist gemeinnützig.
2. Er dient der Pflege und Ausübung
des Schiessens auf sportlicher
Grundlage, der Abhaltung von Ver-
anstaltungen schießsportlicher Art,
sowie der Förderung der Körper-
beherrschung und Konzentrations-
fähigkeit seiner aktiven Mitglieder,
insbesondere der Jugend, sowie der
Pflege der Geselligkeit und Kame-
radschaft.
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
4. Er ist politisch, rassistisch und konfes-
sionell neutral.
5. Der Verein ist Mitglied des deut-
schen Schützenbundes (DSB) und
des Südbadischen Sportschützen-

verbandes (SBSV). Er erkennt de-
ren Satzungen an.

6. Die Mittel des Vereins dürfen nur
für die satzungsgemäßen Zwecke
verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zu-
wendungen aus den Mitteln des
Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausga-
ben, die dem Zweck des Vereins
fremd sind, oder unverhältnismäßig
hohe Vergütungen vergünstigt wer-
den.

§ 3

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalender-
jahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen
Mitgliedern (aktiv und passiv), ju-
gendlichen Mitgliedern und Ehren-
mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können alle
Personen über 18 Jahre werden.
3. Jugendliche können Mitglieder wer-
den. Mit Vollendung des 19. Le-
bensjahres werden sie zu ordentli-
chen Mitgliedern.

4. Mitglieder, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein und seiner Ziele Erworben haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt in der Hauptversammlung.
6. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag mit Lichtbild (nicht älter als zwei Jahre) erforderlich. Voraussetzung ist außerdem, dass der / die Antragsteller /-in in geordneten Verhältnissen lebt und über einen guten Leumund verfügt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
7. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und ein Exemplar dieser Satzung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich durch die Beitrittserklärung diese Satzung anzuerkennen und zu achten. Dies gilt auch rückwirkend.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des

Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

3. Mitglieder, die das Vereinsleben durch bösesartiges Verhalten schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Bei grob fahrlässiger Sachbeschädigung an den Anlagen des Vereines, wird das Mitglied für den begangenen Schaden haftbar gemacht. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge oder sonstige, durch die Mitgliederversammlung festgelegten Zahlungen nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.
5. Die aktiven Mitglieder ab 18 Jahren verpflichten sich zu einem für den Unterhalt der Schießsportanlagen erforderlichen Arbeitseinsatz. Der Umfang des Arbeitseinsatzes sowie die Höhe einer u.U. möglichen, finanziellen Ersatzleistung wird in einer gesonderten Richtlinie durch den Gesamtvorstand unter Mitwirkung der Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Als aktive Mitglieder gelten alle, die sich schießsportlich betätigen und die Standanlagen des Vereins nutzen. Die Häufigkeit der Nutzung ist dabei unerheblich. Ebenso alle Mitglieder, die mit Zustimmung des Vereins eine Schusswaffe erworben haben.

7. Mitglieder welche älter sind als 65 Jahre und die Ehrenmitglieder des Vereins sind zum Arbeitseinsatz nicht verpflichtet.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
2. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden, wenn Gründe nach § 5, Abs. 3 vorliegen.
3. Vor dessen Entscheidung ist dem Mitglied unter einer Friststellung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Nennung der Gründe schriftlich mitzuteilen.
4. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene bei der nächsten Hauptversammlung Berufung einlegen, die durch Beschluss von einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Erstattung

von Sachleistungen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Eine Aufnahmegebühr wird erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Jugendliche Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.
2. Der Jahresbeitrag wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres für aktive und passive Mitglieder unterschiedlich erhoben. Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr ist im Aufnahmeformular angegeben.
3. Für Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

§ 8

Waffenerwerb

1. Für den Erwerb von waffenbesitzkartenpflichtigen Schusswaffen gelten die einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen des Waffengesetzes (WaffG) und die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) sowie die vereinsinternen Richtlinien.

§ 9

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - A) Der Vorstand bestehend aus
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 3. Kassierer (Schatzmeister)
 4. Schriftführer
 5. Sportwart
 6. Jugendwart
 7. vier bis sechs Beisitzer (Referenten)
 - B) die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand des Vereins kann aus dem Kreis der aktiven Mitglieder Referenten für die einzelnen Waffenarten bestimmen.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von je zwei Jahren gewählt.
4. Alle Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Der Gesamtvorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Vorstandssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.

6. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Sie sind ausserdem Einzelvertretungsberechtigt. Von der Einzelvertretungsberechtigung darf der zweite Vorsitzende aber nur Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

7. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 10

Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 5 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist einmal jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung muß spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per Zeitungsanzeige unter Mitteilung der einzelnen Tagesordnungspunkte erfolgen.

- a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Verlesung des Protokolls der letzten Hauptversammlung,
- c) Bericht des Kassierers,
- d) Bericht der Kassenprüfer,
- e) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter,
- f) evtl. anfallende Wahlen,
- g) Verschiedenes.

2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, durch die Anzahl der erschienenen Mitglieder und entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wenn nichts anderes in der Satzung festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

4. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn dies von mindestens 10% der erschienenen Mitglieder verlangt wird.

5. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

6. Der 1. Vorsitzende muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung

mit einer Frist von einer Woche einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Diese Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

7. Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem oder mehreren Anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird, sonst mit Handzeichen. Es ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit sind mehrere Wahlgänge erforderlich.

8. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Satzungsänderung

Eine Änderung der Vereinssatzung kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Hierzu ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Hauptversammlung erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 13

Verschmelzung

Die Verschmelzung mit einem anderen, gleichartigen Verein kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung darüber angekündigt ist. Hierzu ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Hauptversammlung erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung darüber angekündigt ist. Hierzu ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Hauptversammlung erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens 7 Mitglieder entschließen, ihn weiterzuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vereinseigentum in das Gemeindeeigentum über.

Kehl – Goldscheuer den, 05.12.2012

Richtlinie über Arbeitseinsatz

§ 1

Stundenanzahl

Die Anzahl der abzuleistenden Stunden der aktiven Mitglieder nach § 5 Abs. 4 der Vereinssatzung beträgt derzeit 14 Stunden.

§ 2

Ersatzleistung

Nicht abgeleistete Arbeitsstunden werden mit einem Betrag von € 12,00 pro Stunde in Ansatz gebracht und dem aktiven Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 3

Änderungen

Die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe der finanziellen Ersatzleistung pro

Stunde wird vom Gesamtvorstand unter Mitwirkung der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit festgelegt.

§ 4

Zeiteinteilung, Anrechnung

Der Vorstand des SV Goldscheuer e.V. legt die Zeiten und Termine zu den Arbeitsdiensten fest und teilt die entsprechenden Personen nach Rücksprache ein. Für den Arbeitsdienst werden alle abgeleisteten Arbeiten an den Standanlagen, innen und außen, sowie Wirtschaftsdienst oder Dienste bei einer Veranstaltung berücksichtigt.

Goldscheuer den 05.12.2012

Der Vorstand

Raimund Fautz OSM
Armin Murr SM

Richtlinie über den Waffenerwerb

§ 1

Mitgliedschaft

Personen, die über den SV Goldscheuer e.V. eine Waffe erwerben wollen, für die eine Erlaubnispflicht besteht, sollten mindestens 18 Monate Vereinsmitglied sein, einen guten Leumund haben und aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen.

§ 2

Anforderungen

Bevor der Vorstand des SV Goldscheuer e.V. dem Erwerb einer erlaubnispflichtigen Waffe zustimmt, muß das Mitglied über den Sportwart / Mannschaftsführer und über das Führen eines Schießbuches den Nachweis erbringen, dass es in einer gewissen Regelmäßigkeit erfolgreich am Training, an Wettkämpfen und Meisterschaften teilgenommen hat. Dem Antrag auf Waffenerwerb ist eine Kopie der WBK beizulegen.

§ 3

Sachkunde § 31 WaffG

Für den Erwerb von Waffen ist eine Sachkundeprüfung abzulegen. Bei der Sachkundeprüfung sollen Kenntnisse über die Schusswaffen

– und Munitionsarten nachgewiesen werden, für die die Erlaubnis beantragt wird.

§ 4

Meldung an Erlaubnisbehörde

Wird die Mitgliedschaft im SV Goldscheuer beendet, muß der Vorstand binnen 14 Tagen an die Erlaubnisbehörde melden, dass die Mitgliedschaft nicht mehr besteht und somit die Voraussetzungen nach § 32 WaffG nicht mehr gegeben sind.

§ 5

Gesetze

Desweiteren gelten die Vorgaben und Auflagen des Waffengesetzes (WaffG) in der jeweiligen Fassung und die Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV).

Goldscheuer, den 05.12.2012

Der Gesamtvorstand.